



Teilrevision des Energiegesetzes

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 9. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3185.2 - 16491 an der Sitzung vom 9. Juni 2021 beraten. Ein Stawiko-Mitglied war Präsident der vorberatenden Kommission. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats und Roman Wülser, Generalsekretär der Baudirektion, stand uns für Auskünfte zur Verfügung. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Beratung in der Stawiko
3. Eintretensdebatte und Abstimmungen
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Antrag

1. Ausgangslage

1.1. Antrag des Regierungsrats

Mit Datum vom 15. Dezember 2020 beantragt der Regierungsrat eine Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes aus dem Jahre 2004. In seinem Bericht Nr. 3185.1 - 16490 wird erwähnt, dass es um energierechtliche Gebäudevorschriften geht, für deren Erlass nach Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung die Kantone zuständig sind. Grundlage für die Revision bilden die «Muster Vorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) 2014. Die MuKE dienen der Vereinheitlichung des Energierechts und werden den Kantonen zur Überführung in das kantonale Recht empfohlen. Die vorliegende Teilrevision schafft für die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele eine klare gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht. Zu den finanziellen Folgen für den Kanton schreibt der Regierungsrat in Ziffer 6 seines Berichtes nichts Konkretes. Der Vollzugsaufwand der Teilrevision lasse sich noch nicht beziffern, konkrete Angaben zu den Mehrkosten für kantonale Bauten fehlen.

1.2. Antrag der vorberatenden Kommission

Die vorberatende Kommission hat die Teilrevision an drei ganztägigen Sitzungen beraten. Der Kommissionsbericht Nr. 3185.3 - 16615 wurde der Stawiko am 31. Mai 2021 zur Beratung zugestellt.

Die Kommission beantragt mehrere Änderungen gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage. Finanziell relevant sind dabei insbesondere folgende Anträge:

- **§ 4c Abs. 1**, wonach beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten grundsätzlich auf erneuerbare Energien umzustellen ist, wenn dies technisch möglich und – unter Berücksichtigung der Förderbeiträge – keine Mehrkosten zur Folge hat.
- **§ 5 Abs. 1a**, wonach der Wechsel von fossilen oder elektrischen Wärmeerzeugern auf erneuerbare Systeme während zehn Jahren mittels Rahmenkredit finanziell unterstützt wird.

Der Kanton sorgt dafür, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen und berücksichtigt dabei vorhandene Förderprogramme von Bund, Gemeinden und Dritten.

Damit will die vorberatende Kommission erreichen, dass die fossilen Heizsysteme möglichst schnell abgelöst werden. Der Anreiz dazu soll mit Förderbeiträgen in Form eines auf zehn Jahre befristeten Rahmenkredits geschaffen werden. Gemäss den Ausführungen auf Seite 24 des Kommissionsberichts sind zur Höhe dieses Rahmenkredits noch keine Aussagen möglich. Gemäss Baudirektion brauche eine seriöse Abklärung Zeit, denn zuerst müsste bekannt sein, welcher Variante von § 4c betr. Heizungersatz der Kantonsrat zustimme. Ebenfalls müsse Rücksprache mit den Gemeinden genommen werden, denn diese förderten den Heizungersatz teilweise bereits. Zudem müsse die Abstimmung vom 13. Juni 2021 über das revidierte CO2-Gesetz abgewartet werden, da dieses bei einer Annahme durch den Souverän ebenfalls Bestimmungen zu Fördergeldern enthalte. Und schliesslich müsse der Rahmenkredit mit der Mehrkosten-Berechnung abgestimmt werden, die gemäss dem neuen § 4c notwendig sein wird. Bis diese Informationen, Abklärungen und Berechnungen im ersten Quartal 2022 vorliegen, beauftragte die Kommission die Baudirektion, 3,5 Millionen Franken im Budget 2022 vorzusehen. Die Baudirektion wird den bestehenden Budgetkredit BD3050.0013 für das Gebäudeprogramm im Amt für Umwelt um diesen Betrag erhöhen. Abzuwarten bleibt die diesbezügliche Haltung des Regierungsrates.

- Die Stawiko fordert den Baudirektor auf, bei der Behandlung dieses Geschäfts im Kantonsrat (1. Lesung) über die Haltung des Regierungsrats zu informieren.

1.3. Antrag der Kommissionsminderheit

Gemäss ihrem Bericht Nr. 3185.4 – 16616 stellt die Kommissionsminderheit den Antrag, bei **§ 4c Abs. 1** bis auf einen grammatikalischen Unterschied die Formulierung des Regierungsrats zu übernehmen. Mit einem **neuen § 4c Abs. 2** soll die Bestimmung jedoch auf den ganzen Gebäudepark ausgeweitet werden, indem allfällige Befreiungen nach § 6 Abs. 2 Bst. a1 des Gesetzes nicht zulässig sein sollen. In diesem Punkt geht der Antrag der Kommissionsminderheit weiter als jener des Regierungsrates. Da im Bericht der Kommissionsminderheit zu der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung der Fördermassnahmen kein Gegenantrag formuliert ist, geht die Stawiko davon aus, dass die von der Kommission vorgeschlagene Regelung der Fördermassnahmen mehrheitlich nicht bestritten ist. Allerdings ist auch beim Vorschlag der Kommissionsminderheit unklar, wie hoch der entsprechende Rahmenkredit dereinst sein wird.

2. Beratung in der Stawiko

Die Aufgaben der Stawiko richten sich nach § 18 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR; BGS 141.1). Gemäss § 18 Abs. 4 verschafft sich die Staatswirtschaftskommission einen vertieften Einblick in die Vorlagen des Regierungsrats nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Plausibilität.

Die Beratung dieser Vorlage mit den Anträgen der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheit stellten für die Stawiko eine grosse Herausforderung dar. Mit den vorliegenden Anträgen sind finanzielle Auswirkungen für den Kanton verbunden, zu denen der Stawiko keine verlässlichen Angaben – nicht einmal zu Grössenordnungen – gemacht werden konnten. Weder der Antrag der Kommissionsmehrheit noch jener der Kommissionsminderheit ist mit einem «Preisschild» versehen.

Erschwerend kam dazu, dass die Beratung in der Stawiko einige Tage vor der Volksabstimmung über das revidierte CO₂-Gesetz stattgefunden hat. Wir wurden informiert, dass das revidierte CO₂-Gesetz einzig mit Art. 10 (CO₂-Grenzwerte) auf das revidierte Energiegesetz (rev. EnG) eingreift. Betroffen sind § 4c (Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers) und § 4e (Anforderungen an Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten). Auf Anfrage hat die Baudirektion die Stawiko im Vorfeld zur Sitzung wie folgt über mögliche Konsequenzen informiert:

- a) Bei Ablehnung rev. CO₂-Gesetz:
→ Die Anforderungen nach § 4c und § 4e rev. EnG gelten bis auf Weiteres.
- b) Bei Annahme rev. CO₂-Gesetz und Inkraftsetzung rev. EnG **bis** 31. Dezember 2021:
→ Bestimmungen von Art. 10 CO₂-Gesetz gelten ab 1. Januar **2026**.
- c) Bei Annahme rev. CO₂-Gesetz und Inkraftsetzung rev. EnG **nach** 31. Dezember 2021:
→ Bestimmungen von Art. 10 CO₂-Gesetz gelten ab 1. Januar **2023**.

Die Stawiko wurde informiert, dass die Inkraftsetzung des rev. EnG bis zum 31. Dezember 2021 nur möglich ist, wenn die erste Lesung im Kantonsrat am 1. Juli 2021 stattfindet und die Referendumsfrist ungenutzt verstreicht.

3. Eintretensdebatte und Abstimmungen

3.1. Eintreten

Die Stawiko ist mit einer Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes auf der Grundlage der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) 2014 einverstanden. Eintreten wurde einstimmig mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung beschlossen.

3.2. Abstimmungen

Die Stawiko hat sich bemüht, ein Vorgehen zu wählen, um die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes noch in diesem Jahr in Kraft zu setzen, damit auch die Übergangsregelungen des Bundes zur Anwendung kommen. Dafür wurden an der Sitzung nach intensiven Diskussionen verschiedene Abstimmungen durchgeführt:

- a) Abklärungsauftrag zu den finanziellen Auswirkungen
Um eine Entscheidung treffen zu können, ob und welchem Antrag zu § 4c (Heizungersatz) zugestimmt werden soll, muss nach Überzeugung der Stawiko jeweils mindestens eine Grössenordnung der finanziellen Auswirkungen auf den Kanton («Preisschild») bekannt sein, wie sich das auf das Förderprogramm gemäss § 5 auswirkt.
Die Stawiko ist mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung damit einverstanden, dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, sobald als möglich die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Zug unter Berücksichtigung der Förderlandschaft (Bund, Gemeinden und weiteren) im Zusammenhang mit den Anträgen zu § 4c der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 3185.3 - 16615) sowie der Kommissionsminderheit (Vorlage Nr. 3185.4 - 16616) abzuklären.
- b) Grundsatzentscheid betreffend Förderung
Die Stawiko ist einstimmig, mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung der Ansicht, dass der rasche Ersatz der fossilen Heizungen durch erneuerbare Systeme finanziell gefördert werden soll.

c) Kommissionsmotion

Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, eine Kommissionsmotion mit dem gleichen Inhalt wie dem Abklärungsauftrag gemäss Bst. a einzureichen. Unter dieser Voraussetzung ist die Stawiko bereit, die Detailberatung vorzunehmen. Wenn der Kantonsrat den Anträgen der Stawiko zustimmen sollte, kann das teilrevidierte Energiegesetz bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass innert nützlicher Frist – d. h. bis Ende Juni 2022 – die für eine Entscheidung notwendigen Informationen zu den finanziellen Auswirkungen vorliegen und dass § 4c nötigenfalls noch einmal neu beschlossen werden kann. Ziel ist es, dass eine allfällige erneute Revision des Energiegesetzes am 1.1.2023 in Kraft treten kann.

Die Motion wird für die Kantonsratssitzung vom 1. Juli 2021 eingereicht, an welcher auch die erste Lesung zur Teilrevision des Energiegesetzes stattfinden wird.

4. Detailberatung

Die Stawiko hat die Detailberatung aufgrund der Synopse, die dem Bericht Nr. 3185.3 - 16615 der vorberatenden Kommission beiliegt, vorgenommen. Dies in Kenntnis der Anträge zu § 4c der Kommissionsminderheit gemäss ihrem Bericht Nr. 3185.4 - 16616 und mit dem bereits gefällten Entscheid, eine Kommissionsmotion für die Abklärungen der finanziellen Auswirkungen einzureichen.

- Bei den nachfolgend nicht erwähnten Paragrafen stimmt die Stawiko jeweils einstimmig mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.

§ 1 Abs. 3

- Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission, «günstig» durch «geeignet» zu ersetzen, mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zu.

§ 4c

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Hinweis: Hier ist zu erwähnen, dass das Abstimmungsergebnis entscheidend in Abhängigkeit vom vorher erwähnten Beschluss der Motionseinreichung steht. Die vorliegende Zustimmung der Stawiko zum regierungsrätlichen Vorschlag stellt in keiner Art und Weise ein Präjudiz für die Entscheidung der Stawikomitglieder in den Beratungen zu den Ergebnissen der Abklärungsmotion dar.

§ 5

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Hinweis: Hier gilt das Gleiche wie oben bei § 4c.

5. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 3185.2 - 16491 in der Fassung gemäss Detailberatung in Kapitel 4 dieses Berichts zuzustimmen.

6. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3185.2 - 16491 einzutreten und ihr in der Fassung der Stawiko gemäss beiliegender vierspaltiger Synopse zuzustimmen.

Steinhausen, 9. Juni 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilage:

- Synopse (vierspaltig)